

Gemeindeversammlungen vom 24. Juni 2021

Beleuchtende Berichte



Traubenernte



Bau Gebäude „almacasa“

EINLADUNG

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde Pfungen sind eingeladen zu den

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

vom **Donnerstag, 24. Juni 2021**
in der Mehrzweckhalle Seebel.

Traktanden	Seite
A Reformierte Kirchgemeinde Beginn 19.00 Uhr	
1. Jahresrechnung 2020 – Genehmigung	4
2. Totalrevision Kirchgemeindeordnung – Genehmigung	8
3. Totalrevision Entschädigungsverordnung - Genehmigung	10
4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz	
B Politische Gemeinde Beginn 20.00 Uhr	
1. Jahresrechnung 2020 – Genehmigung Geschäftsbericht 2020 - Kenntnisnahme	12
2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz	
C Anhang	
1. Ref. Kirchgemeinde, Auszüge aus der Jahresrechnung 2020	17
2. Ref. Kirchgemeinde, totalrevidierte Kirchgemeindeordnung	21
3. Ref. Kirchgemeinde, totalrevidierte Entschädigungsverordnung	28
4. Politische Gemeinde, Auszüge aus der Jahresrechnung 2020	
⇒ siehe Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020	

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Politischen Gemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

In Angelegenheiten der Reformierten Kirchgemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen und Angehörige dieser Konfession sind, stimmberechtigt.

Das Stimmregister, die Rechnungen der Gemeindegüter sowie die Akten zu den übrigen Anträgen liegen in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind den Gemeindevorsteherchaften spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll

Die Stimmenzählenden müssen das Protokoll gemäss neuem Gemeindegesetz nicht mehr mitunterzeichnen.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden publiziert (§19 Abs. 1 Verwaltungsverfassungsgesetz). Das Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt und vom Präsidenten und Schreiber unterzeichnet. Der Beschluss betreffend Protokollgenehmigung wird wiederum publiziert.

Rekurse

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten im Rahmen der Publikation der Beschlüsse während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat angefochten werden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.

A Reformierte Kirchgemeinde

1. Jahresrechnung 2020 - Genehmigung

Antrag

Die Reformierte Kirchgemeinde beschliesst, die Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 28'082.28 zu genehmigen.

Übersicht

Erfolgsrechnung	RECHNUNG 2020		BUDGET 2020		RECHNUNG 2019	
Total Aufwand	452'097.22		538'050.00		506'706.57	
Total Ertrag		480'179.50		484'850.00		432'069.46
Aufwandüberschuss				53'200.00		74'637.11
Ertragsüberschuss	28'082.28					
Total	480'179.50	480'179.50	538'050.00	538'050.00	506'706.57	506'706.57

Die laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 452'097.22 und einem Ertrag von Fr. 480'179.50 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 28'082.28 ab.

Es wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz per 31.12.2020 weist Aktiven und Passiven von je Fr. 755'632.31 aus.

Durch den Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung von Fr. 28'082.28 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 696'472.73 (Anfang Rechnungsjahr) auf Fr. 724'555.01 (Ende Rechnungsjahr).

Erfolgsrechnung - Abweichungen

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 28'082.28 ab und damit um Fr. 81'282.28 besser als budgetiert. Bei den einzelnen Bereichen ergaben sich folgende Abweichungen zum Budget (jeweils gerundet auf Fr. 100):

Alle Ressorts

Die Coronakrise hat das Finanzjahr 2020 sehr stark beeinflusst. Das Gesamtergebnis ist erfreulich, bildet die allgemeine Finanzlage der Kirchgemeinde jedoch nicht zuverlässig ab. Abgesagte Veranstaltungen entlasteten das Budget merklich und geplante Anschaffungen wurden verschoben.

Steuern

Die Steuererträge lagen Fr. 15'300 über den Erwartungen, was entscheidend zum guten Ergebnis beiträgt.

Gemeindeaufbau und Leitung

Das Nettoergebnis präsentiert sich Fr. 9'000 besser als budgetiert und ist stark von der Reorganisation in der Administration geprägt.

Ein längerer Mitarbeiterausfall wurde uns von der Versicherung erstattet und Dättlikon betreibt das Sekretariat eigenständig. Dies führte insgesamt zu geringeren Lohnkosten. Gleichzeitig fiel der grösste Teil der Rückerstattungen aus Dättlikon weg.

Die Kosten der Zeitung «reformiert» blieben erneut etwa Fr. 4'000 unter dem Budget, da die Druckkosten erneut gesenkt wurden. In den Bereichen Kommunikation, Weiterbildung und Spesen wurde das Budget ebenfalls nicht ausgeschöpft.

Höhere Kosten entstanden durch die Wiederaufnahme der Gottesdienstinserate im Landboten, durch die Auslagerung des Layouts unserer Gemeindebeilage an die Druckerei und durch ein ungeplantes Beratungsmandat.

Die Steuerbezugskosten werden nach Kantonaler Vorgabe neu in diesem Ressort aufgeführt.

Verkündigung und Gottesdienst

Das Budget wurde in fast allen Bereichen unterschritten. Der Ausfall vieler Gottesdienste erbrachte ein um beinahe Fr. 17'000 besseres Ergebnis als budgetiert.

Geplante und wegen der Coronakrise abgesagte Auftritte von freiberuflichen Musikern und Vereinen wurden mit der Hälfte der üblichen Honorare entschädigt.

Diakonie und Seelsorge

Durch den Wegfall beinahe aller geplanten Aktivitäten blieben die Ausgaben in diesem Ressort knapp Fr. 2'900 unter dem Budget.

Bildung und Spiritualität

Das Gesamtergebnis in diesem Ressort fällt Fr. 22'500 besser aus als budgetiert:

Die Absage des grossen Konflagers und der mehrmonatige Wegfall der Unterrichtsangebote und/oder die Verlagerung der Angebote in den virtuellen Raum erklären diese Einsparungen.

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Die Budgetierung in diesem Ressort konnte gesamthaft eingehalten werden. Das Ergebnis fällt Fr. 1'100 besser aus als budgetiert.

Die notwendig gewordene Kaminsanierung verursachte im Bereich Unterhalt eine Budgetüberschreitung von Fr. 4'000, wurde durch geringfügige Kostenunterschreitungen in diversen anderen Bereichen aber wieder ausgeglichen.

Die Liegenschaftserträge aus den Mietwohnungen sind stabil, mit dem Pfarrhausaal konnten hingegen keine Erträge generiert werden.

Antrag der Kirchenpflege

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden ersucht, der Rechnung 2020 zuzustimmen.

Pfungen, 2. März 2021

Reformierte Kirchgemeinde Pfungen

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Weskamp

Cornelia Bucher

Rechnungsprüfungskommission der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen

Prüfung und Abnahmeempfehlung der Jahresrechnung 2020

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Reformierten Kirchgemeinde Pfungen in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 2. März 2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist die folgenden Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	452'097.22
	Gesamtertrag	Fr.	480'179.50
	Aufwandüberschuss	Fr.	28'082.28
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	0.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	755'632.31

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 724'555.01.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Reformierten Kirchgemeinde Pfungen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 der evang.-ref. Kirchgemeinde Pfungen entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Pfungen, 27. April 2021

**Rechnungsprüfungskommission
evang.-ref. Kirchgemeinde Pfungen**

Marcel Aeberhard Kaspar Stucki
Präsident Vizepräsident

2. Totalrevision Kirchgemeindeordnung - Genehmigung

Antrag

Die Reformierte Kirchgemeinde beschliesst, die revidierte Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Kirchgemeindeordnung (KGO) wurde durch die Kirchenpflege vollständig überarbeitet. Sie übernimmt im Wesentlichen den vom Rechtsdienst der Landeskirche vorgeschlagenen Standarttext. Die vorliegende KGO wurde dem Rechtsdienst vorgelegt und für juristisch korrekt befunden. Der Bericht geht nachfolgend auf die wesentlichen Veränderungen ein.

- Art. 5 Abs 2 neu, Anpassung an Kirchenordnung (KO): Mitglieder der Kirchenpflege müssen nicht mehr aus dem Gebiet der Kirchgemeinde kommen.
- Art. 6 b: Anpassung an KO: Im Fall einer Bestätigungswahl wird nur dann an der Urne gewählt, wenn keine stille Wahl zustande kommt.
- Art 6 Abs 2 neu: Detaillierte Ausführung zur Wahl der Kirchenpflege (KP).
- Art. 7: Enthält Abschnitte, die besonders auf eine allfällige Fusion abzielen.
- Art. 15: KP besteht neu nur noch aus 5 Mitgliedern. Die Erfahrung der laufenden Legislatur zeigt, dass bei guter Organisation und Kommunikation 5 Mitglieder ausreichend sind. Durch die Bezirkskirchenpflege per Wahlanordnung vorgeschriebenen Wahlen von allenfalls Ortsfremden (vgl. Art. 5) kann so vorgebeugt werden.
- Art. 19 b: Festlegung der Finanzkompetenz bei wiederkehrenden Ausgaben auf Fr. 10'000 / 20'000.

Antrag der Kirchenpflege

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der reformierten Kirchengemeinde werden ersucht, der Kirchgemeindeordnung zuzustimmen.

Pfungen, 12. März 2021

Reformierte Kirchgemeinde

Der Präsident

Peter Weskamp

Die Aktuarin

Cornelia Bucher

Rechnungsprüfungskommission der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen

Totalrevision Kirchgemeindeordnung - Genehmigung

Die RPK hat die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirche Pfungen geprüft.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung empfehlen wir der Kirchgemeindeversammlung, die Kirchgemeindeordnung gemäss Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Pfungen, 4. Mai 2021

Rechnungsprüfungskommission
evang.-ref. Kirchgemeinde Pfungen

Marcel Aeberhard
Präsident

Kaspar Stucki
Vizepräsident

3. Totalrevision Entschädigungsverordnung - Genehmigung

Antrag

Die Reformierte Kirchgemeinde beschliesst, die revidierte Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Folgende Punkte veranlassten die Kirchenpflege (KP) zur Überarbeitung der bestehenden Entschädigungsverordnung:

- Die Anforderungen an eine KP haben in den vergangenen Jahren markant zugenommen: Das neue Gemeindegesetz, die Umstellung auf HRM2, eine erhöhte Rechenschaft gegenüber Kirchenrat und Bezirkskirchenpflege sowie rechtliche Auflagen haben dazu beigetragen. Zugleich wird es immer schwieriger, Mitglieder für die KP zu finden. Die erhöhten Anforderungen sowie die schwindende Bereitschaft zum Behördenengagement erfordern eine angemessene Entschädigung von Behördenmitgliedern. Ein Vergleich mit anderen Kirchgemeinden zeigt, dass die Entschädigungen der Behördenmitglieder in Pfungen teils massiv unter denen der Vergleichsgemeinden liegen.
- Die traditionelle Ressortstruktur der Kirchenpflege sieht zehn Ressorts vor, die im Fall der KP Pfungen auf fünf Mitglieder zu verteilen sind. Ein zu gleichen Teilen auf jede(n) Kirchenpfleger(in) verteilte Entschädigung wird dem unterschiedlichen Arbeitsumfang der Ressorts nicht gerecht. Das neue Modell ermöglicht die Übernahme mehrerer Ressorts durch eine(n) Kirchenpfleger(in) bei gleichzeitig angemessener Entschädigung.
- Das von der KP in der neuen Entschädigungsverordnung vertretene Entschädigungsmodell sieht eine Trennung zwischen einer für alle Behördenmitglieder gleichen Grundentschädigung sowie einer dem Aufwandumfang der einzelnen Ressorts angepassten Ressortentschädigung vor. Die KP erachtet dieses Modell als den zeitgemässen Organisationsformen angemessen. Der finanzielle Gesamtumfang der Entschädigungen wird durch das neue Modell nur in geringem Umfang tangiert.
- Die neue Entschädigungsverordnung sieht eine aktualisierte Entschädigung freiwilliger Begleitpersonen in der Kinder-, Jugend- und Unterrichtsarbeit vor (Anhang Punkt 3, Beauftragte).

Antrag der Kirchenpflege

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der reformierten Kirchengemeinde werden ersucht, der Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Pfungen, 29. April 2021

Reformierte Kirchgemeinde

Der Präsident
Peter Weskamp

Die Aktuarin
Cornelia Bucher

Rechnungsprüfungskommission der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen

Totalrevision Entschädigungsverordnung - Genehmigung

Die RPK hat die Entschädigungsverordnung der Evangelisch-reformierten Kirche Pfungen geprüft.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung empfehlen wir der Kirchgemeindeversammlung, die Entschädigungsverordnung gemäss Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Pfungen, 4. Mai 2021

Rechnungsprüfungskommission
evang.-ref. Kirchgemeinde Pfungen

Marcel Aeberhard
Präsident

Kaspar Stucki
Vizepräsident

B. Politische Gemeinde

1. Jahresrechnung 2020 und Geschäftsbericht 2020 - Genehmigung und Kenntnisnahme

Die ausführlichen Angaben zur Jahresrechnung entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2020

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt,

- die Jahresrechnung 2020 sei zu genehmigen und
- vom vorliegenden Geschäftsbericht 2020 sei Kenntnis zu nehmen.

1. Übersicht

Erfolgsrechnung	RECHNUNG 2020		BUDGET 2020		RECHNUNG 2019	
Total Aufwand	23'663'543.38		23'555'350.00		23'601'838.54	
Total Ertrag		25'654'211.52		23'487'850.00		25'280'903.89
Aufwandüberschuss				67'500.00		
Ertragsüberschuss	1'990'668.14				1'679'065.35	
Total	25'654'211.52	25'654'211.52	23'555'350.00	23'555'350.00	25'280'903.89	25'280'903.89

Investitionen im Verwaltungsvermögen	RECHNUNG 2020		BUDGET 2020		RECHNUNG 2019	
Total Ausgaben	1'145'322.49		2'101'000.00		2'473'348.61	
Total Einnahmen		113'125.70		65'000.00		200'326.00
Nettoinvestitionen		1'032'196.79		2'036'000.00		2'273'022.61
Total	1'145'322.49	1'145'322.49	2'101'000.00	2'101'000.00	2'473'348.61	2'473'348.61

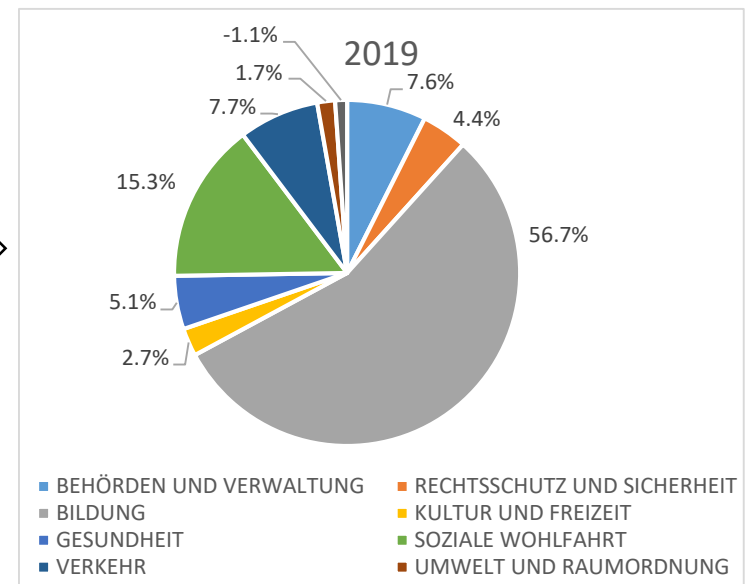
Investitionen im Finanzvermögen	RECHNUNG 2020		BUDGET 2020		RECHNUNG 2019	
Total Ausgaben	842'600.00		1'000'000.00		0.00	
Total Einnahmen		0.00		0.00		0.00
Nettoinvestitionen		842'600.00		1'000'000.00		0.00
Total	842'600.00	842'600.00	1'000'000.00	1'000'000.00	0.00	0.00

2. Erfolgsrechnung - Nettoaufwand nach Hauptaufgabenbereichen

		HMR2				HRM1		
		2020		2019		2018		2017
		Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG (ALLGEMEINE VERWALTUNG)	1'144'309	-0.99%	1'155'758	12.78%	1'024'744	4.0%	984'928
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	707'514	5.93%	667'929	7.55%	621'050	1.9%	609'310
2	BILDUNG	8'843'863	2.25%	8'648'949	13.47%	7'622'063	3.1%	7'387'929
3	KULTUR UND FREIZEIT	414'938	1.47%	408'927	8.99%	375'189	1.9%	367'907
4	GESUNDHEIT	812'726	4.35%	778'830	17.90%	660'582	7.3%	615'185
5	SOZIALE WOHLFAHRT	2'526'153	8.10%	2'336'898	11.15%	2'102'385	-1.7%	2'137'835
6	VERKEHR	975'786	-16.65%	1'170'757	88.18%	622'157	4.5%	595'199
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	224'129	-13.84%	260'142	6.44%	244'393	-6.4%	261'264
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-412'957	138.20%	-173'367	-42.00%	-298'899	25.0%	-239'094

	2020	
BEHÖRDEN UND VERWALTUNG (ALLGEMEINE VERWALTUNG)	1'144'309	7.5%
RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT (ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT)	707'514	4.6%
BILDUNG	8'843'863	58.0%
KULTUR UND FREIZEIT	414'938	2.7%
GESUNDHEIT	812'726	5.3%
SOZIALE WOHLFAHRT	2'526'153	16.6%
VERKEHR	975'786	6.4%
UMWELT UND RAUMORDNUNG	224'129	1.5%
VOLKSWIRTSCHAFT	-412'957	-2.7%
	15'254'823	100.00%

Vergleich
2019



3. Erfolgsrechnung - Abweichungen

Die ausführlichen Angaben zur Jahresrechnung entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2020

4. Gemeindesteuern

Die ausführlichen Angaben zur Jahresrechnung entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2020

5. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen - Nettoinvestitionen nach Aufgaben

Die ausführlichen Angaben zur Jahresrechnung entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2020

		2020		2019		2018		2017
		Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	35'000	-	0.00	-	0.00	-100.00%	89'363
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	0.00	-100.00%	69'034	-	0.00	-	0.00
2	BILDUNG	114'978	-48.50%	223'371	-	0.00	-	0.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	0.00	-100.00%	60'783	13.50%	53'551	-	0.00
4	GESUNDHEIT	0.00	-100.00%	734'452	-	0.00	-100.00%	242'678
5	SOZIALE WOHLFAHRT	0.00	-	0.00	-	0.00	-	0.00
6	VERKEHR	350'651	-60.89%	896'659	21.23%	739'653	69.40%	436'539
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	529'282	32.66%	398'973	61.11%	247'633	-51.50%	511'095
8	VOLKSWIRTSCHAFT	2'286	-97.46%	90'077	-73.40%	338'668	239.30%	99'789

6. Investitionsrechnung Finanzvermögen - Nettoinvestitionen nach Aufgaben

		2020		2019	
		Effektiv	Vergleich Vorjahr	Effektiv	Vergleich Vorjahr
9	Liegenschaften	842'600	-	0.00	-

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2020 sowie die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde geprüft. Die Erfolgsrechnung schliesst bei Fr. 23'663'543.38 Aufwand und Fr. 25'654'211.52 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'990'668.14 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt im Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 1'145'322.49 und Einnahmen von Fr. 113'125.70 Nettoinvestitionen von Fr. 1'032'196.79. Im Finanzvermögen wurden bei Ausgaben von Fr. 842'600.00 und Einnahmen von Fr. 0.00 Nettoinvestitionen von Fr. 842'600.00 getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 41'727'254.14 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 1'990'668.14 erhöht sich der Bilanzüberschuss von Fr. 19'329'287.38 anfangs Rechnungsjahr auf Fr. 21'319'955.52 Ende Rechnungsjahr.

Pfungen, 29. März 2021

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Stephan Brügel
Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Pfungen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29. März 2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist die folgenden Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	23'663'543.38
	Gesamtertrag	Fr.	25'654'211.52
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'990'668.14
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'145'322.49
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	113'125.70
	Nettoinvestitionen Verwaltungs- vermögen	Fr.	1'032'196.79
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	842'600.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermö- gen	Fr.	842'600.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	41'727'254.14

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 21'319'955.52.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Pfungen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Pfungen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Pfungen, 27. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Marcel Aeberhard
Präsident

Kaspar Stucki
Vizepräsident

C Anhang

1. Auszüge Jahresrechnung ref. Kirchgemeinde

Ref. Kirchgemeinde Pfungen

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KIRCHEN	330'222.47	40'665.85	402'900	58'950	378'504.76	55'621.90
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	130'702.98	742.50	152'650	13'600	137'178.81	10'530.95
3501	Gottesdienst	42'645.44	544.00	58'850		41'324.90	4'573.90
3502	Diakonie und Seelsorge	1'465.05		4'350		7'944.70	
3503	Bildung und Spiritualität	24'073.85	1'219.35	51'650	6'250	33'874.60	1'012.05
3504	Kultur	24.00		2'000			
3506	Kirchliche Liegenschaften	131'311.15	38'160.00	133'400	39'100	158'181.75	39'505.00
9	FINANZEN UND STEUERN	121'874.75	439'513.65	135'150	425'900	128'201.81	376'447.56
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	1'724.90	424'413.05	10'100	409'100	10'396.51	361'682.59
9300	Finanz- und Lastenausgleich	105'813.30		109'250		103'906.20	
9610	Zinsen	499.05	1'179.85	800	1'800	662.50	1'360.02
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		83.25				168.35
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	10'664.00	10'664.00	15'000	15'000	13'236.60	13'236.60
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	3'173.50	3'173.50				
Total Aufwand / Ertrag		452'097.22	480'179.50	538'050	484'850	506'706.57	432'069.46
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			28'082.28		-53'200		-74'637.11
Total		452'097.22	452'097.22	538'050	538'050	506'706.57	506'706.57

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30	Personalaufwand	145'443.40	191'150	172'509.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	98'084.71	129'800	127'809.76
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	75'925.16	76'000	75'925.16
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	3'073.50		
36	Transferaufwand	118'407.40	125'300	116'562.70
37	Durchlaufende Beiträge	10'664.00	15'000	13'236.60
	Total Betrieblicher Aufwand	451'598.17	537'250	506'044.07
40	Fiskalertrag	424'413.05	409'100	361'682.59
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	2'505.85	19'850	16'841.90
43	Verschiedene Erträge	3'073.50		
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	100.00		
46	Transferertrag	83.25		168.35
47	Durchlaufende Beiträge	10'664.00	15'000	13'236.60
	Total Betrieblicher Ertrag	440'839.65	443'950	391'929.44
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-10'758.52	-93'300	-114'114.63
34	Finanzaufwand	499.05	800	662.50
44	Finanzertrag	39'339.85	40'900	40'140.02
	Ergebnis aus Finanzierung	38'840.80	40'100	39'477.52
	Operatives Ergebnis	28'082.28	-53'200	-74'637.11
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis			
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	28'082.28	-53'200	-74'637.11
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen (Aufwand)			
49	Interne Verrechnungen (Ertrag)			
	Total Aufwand	452'097.22	538'050	506'706.57
	Total Ertrag	480'179.50	484'850	432'069.46

Aktiven		01.01.2020	31.12.2020
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	294'134.04	47'074.29
101	Forderungen	39'202.75	42'543.90
102	Kurzfristige Finanzanlagen		
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	93'723.36	386'463.15
106	Vorräte und angefangene Arbeiten		
	Umlaufvermögen	427'060.15	476'081.34
107	Finanzanlagen		
108	Sachanlagen Finanzvermögen		
	Anlagevermögen Finanzvermögen*		
Total Finanzvermögen		427'060.15	476'081.34
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	355'476.13	279'550.97
142	Immaterielle Anlagen		
144	Darlehen		
145	Beteiligungen, Grundkapitalien		
146	Investitionsbeiträge		
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	355'476.13	279'550.97
Total Verwaltungsvermögen		355'476.13	279'550.97
Total Aktiven		782'536.28	755'632.31
* Total Anlagevermögen		355'476.13	279'550.97

Passiven		01.01.2020	31.12.2020
200	Laufende Verbindlichkeiten	86'063.55	26'863.80
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
204	Passive Rechnungsabgrenzungen		1'240.00
205	Kurzfristige Rückstellungen		
	Kurzfristiges Fremdkapital	86'063.55	28'103.80
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
208	Langfristige Rückstellungen		
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital		2'973.50
	Langfristiges Fremdkapital		2'973.50
Total Fremdkapital		86'063.55	31'077.30
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben		
291	Fonds / Legate		
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche		
293	Vorfinanzierungen		
	Zweckgebundenes Eigenkapital		
294	Reserven		
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)		
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	696'472.73	724'555.01
	Zweckfreies Eigenkapital	696'472.73	724'555.01
Total Eigenkapital		696'472.73	724'555.01
Total Passiven		782'536.28	755'632.31

2. Totalrevidierte Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Pfungen

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

1 Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

2 Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Pfungen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen und entsprechende Einnahmeausfälle innerhalb und ausserhalb des Budgets, welche die Ausgabenbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- k. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 10'000 im Einzelfall übersteigen,
- l. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,

- m. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher (im Verhinderungsfall deren Stellvertretung) gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,

- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindevereinigungen und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

²Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

¹Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

²Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.- nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 15'000.-, insgesamt höchstens Fr. 30'000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.-, insgesamt höchstens Fr. 20'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,

- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 10'000.- im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.- im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 6'000.- im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

²Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

²Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

¹Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann die Aufgabe als Prüfstelle übernehmen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

⁵ Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die RPK zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. Juni 2012 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchenpflege genehmigt am: 09.04.2021

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am: 24.06.2021

Peter Weskamp

Präsident Kirchgemeinde

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Cornelia Bucher

Aktuarin

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber i.V.

4. Totalrevidierte Entschädigungsverordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Pfungen

I. Geltungsumfang

Art. 1

Dieser Verordnung unterstehen alle Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen.

Art. 2

Sie regelt Entschädigungen und allfälligen Teuerungsausgleich für alle Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte.

Das landeskirchliche Personalrecht (PVO; VVO PVO und PfrVo) regelt das Anstellungsverhältnis von Angestellten und Pfarrerinnen und Pfarrern abschliessend.

II. Gesetzliche Grundlagen

Art. 3

Die Entschädigungsverordnung basiert auf der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Für die Tätigkeiten und Funktionen, welche in der Entschädigungsverordnung nicht enthalten sind, legt die Kirchenpflege die Entschädigung in eigener Kompetenz fest. Die Grundsätze dieser Verordnung sind zu berücksichtigen.

IV. Versicherungen

Art. 5

Die Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten sind während der Dienstzeit durch die Kirchgemeinde in einer betrieblichen Unfallversicherung sowie einer Berufshaftpflichtversicherung versichert. Die Versicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Alle anderen Versicherungen sind Sache jedes / jeder Einzelnen.

Art. 6

Die Kirchgemeinde bezahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AHV / IV / EO / ALV und BVG-Beiträge auf den Entschädigungen.

Das Berufsvorsorgegesetz (BVG) wird angewendet, sofern das Minimaleinkommen gemäss BVG erreicht wird.

V. Teuerung, Lohnerhöhungen

Art. 7

Die Kirchenpflege kann die Entschädigungen und Ansätze für Behörde, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte periodisch im Rahmen der Teuerung anpassen. Sie entscheidet dabei nach Konsultation der Empfehlungen des Kirchenrates.

Art. 8

Für den Teuerungsausgleich bedarf es keines Kirchgemeindebeschlussbeschlusses. Der Anhang wird in diesem Fall durch Beschluss der Kirchenpflege angepasst.

VI. Entschädigungen

Art. 9

Die Entschädigung der Kirchenpflege setzt sich aus einer Grundentschädigung sowie einer zusätzlichen Ressortentschädigung zusammen.

Die RPK wird mit einer Grundentschädigung entschädigt.

Art. 10

In der Grundentschädigung der Kirchenpflege sind enthalten:

- Sitzungen inkl. deren Vorbereitung
- Konferenzen
- Besprechungen
- Bürokosten und Mobiliar
- Autospesen im Ortsverkehr

Art. 11

Zusätzlich zur Grundentschädigung werden die Mitglieder der Kirchenpflege per Ressort entschädigt.

Art. 12

Alle zusätzlichen Entschädigungen (Kommissionsarbeit, Sonderaufträge etc.) bedürfen der Beauftragung resp. Genehmigung durch die Kirchenpflege. Spesen werden im Rahmen der behördlichen Tätigkeit gegen Beleg entschädigt.

Art. 13

Die eingesetzten Beträge gemäss Punkten 1. und 2. Anhang stellen Jahresentschädigungen inkl. 13. Monatslohn, Ferien und weiteren Zulagen dar. Der Auszahlungsmodus liegt in der Kompetenz des Finanzvorstandes, in der Regel jeweils per Mitte und Ende des Kalenderjahres.

VII. Beauftragte

Art. 14

Für verschiedene Angebote werden Beauftragte beschäftigt. Es sind dies z.B.:

- Fiire mit de Chliine
- Begleitung Konfarbeit
- Jugendbegleitung
- Leitung LifeTap

Die Höhe der für diese Tätigkeiten vorgesehenen Entschädigungen sind im Anhang festgelegt.

VIII. Abschiedsgeschenk

Art. 15

Behördenmitglieder erhalten am Ende ihrer Amtstätigkeit ein Abschiedsgeschenk entsprechend den geleisteten Amtsjahren im Betrag gemäss Anhang.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Diese Verordnung inklusive Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 24.06.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden kommunalen Beschlüsse und Verordnungen werden damit aufgehoben.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am: 24.06.2021

Peter Weskamp
Präsident Kirchgemeinde

Cornelia Bucher
Aktuarin

Anhang
Entschädigungen

Anhang: Entschädigungen

1. Kirchenpflege	
1.1 Grundentschädigung p. P.	Fr. 3'000.-
1.2 Ressortentschädigung	
• Präsidium • Personal • Finanzen • Liegenschaften • Gottesdienst & Musik • Bildung & RPG • Kommunikation • Diakonie und Gemeinschaft	Fr. 3'500.- Fr. 1'600.- Fr. 2'500.- Fr. 2'500.- Fr. 2'500.- Fr. 1'600.- Fr. 2'000.- Fr. 1'500.-
2. Rechnungsprüfungskommission	
• Präsidium • Mitglied	Fr. 700.- Fr. 500.-
3. Beauftragte	
Konfirmationsassistent pro Anlass / Tag	Fr. 50.-
Gruppenbegleitung pro Anlass	Fr. 25.-
Delegierte Kernteam LifeTap pro Anlass	Fr. 25.-
Kinderangebote pro Anlass	Fr. 30.-
4. Sonstige Vergütungen	
• Entschädigung Zusatzstunde KP • Sitzungsgeld (Kommissionen) • Halbes Taggeld • Ganzes Taggeld • Kirchendienst ohne Kirchenkaffee • Kirchendienst mit Kirchenkaffee • Bahnspesen 2. Klasse • Kilometerspesen • Übrige Spesen • Helfereinsätze	Fr. 40.- Fr. 80.- Fr. 100.- Fr. 200.- Fr. 30.- Fr. 50.- Nach Beleg Kantonaler An- satz Nach Beleg Fr. 25.-
5. Abschiedsgeschenk pro Jahr Mitgliedschaft	
• Präsident • Mitglied Kirchenpflege • Präsident RPK • Mitglied RPK	Fr. 200.- Fr. 100.- Fr. 75.- Fr. 50.-